

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der
Mittagsbetreuung in der Grundschule Miesbach
der Stadt Miesbach
(Mittagsbetreuungsgebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Miesbach folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Miesbach erhebt für die Benutzung der Mittagsbetreuung in der Grundschule Miesbach Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Zusätzlich werden erhoben:
 - a) Beschaffungskosten (Spielgeld)
 - b) Verpflegungskosten für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung (Essensgeld)

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Mittagsbetreuung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 und 2 sowie die Gebühr für das Mittagessen i.S.d. § 8 Abs. 2 dieser Satzung entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung bzw. Anmeldung zum Mittagessen; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum 15. des Aufnahmemonats zu bezahlen.
- (3) Die Gebühren werden jeweils am 15. eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Bezahlung ist zu bewirken durch Einzugsermächtigung, durch Überweisung auf eines der Konten der Stadt Miesbach oder durch Bareinzahlung in der Stadtkasse.

- (4) Ausfallzeiten, wie Erkrankung des Kindes u. ä. können bei den anfallenden Gebühren nicht berücksichtigt werden. Die Gebühren werden entsprechend der Buchung monatlich zum 15. des Monats durch die Stadtkasse abgebucht. Die Gebühren sind für 11 Monate zu entrichten. Für den Monat August werden keine Besuchsgebühren erhoben.
- (5) Bei Zahlungsverzug können Mahngebühren erhoben werden.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 richtet sich nach der Anzahl der Tage und der jeweiligen Abholzeiten des Besuchs der Mittagsbetreuung.
- (2) Die Höhe der Gebühren i.S. von § 8 richtet sich nach der Anzahl der Mittagessen.
- (3) Änderungen der Buchungszeiten können nur jeweils zum 01. des nächsten Monats schriftlich beantragt werden.

§ 6 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Anzahl Tage pro Woche	Monatl. Gebühr bis 14:00 Uhr	Monatl. Gebühr bis 16:30 Uhr
1 Tag	25,00 €	30,00 €
2 Tage	30,00 €	45,00 €
3 Tage	35,00 €	60,00 €
4 Tage	40,00 €	75,00 €
5 Tage	45,00 €	90,00 €

- (2) Zusätzlich wird ein pauschales Spielgeld i.H.v. 5,00 € pro Monat für jedes Kind erhoben.

§ 7 Ermäßigung

- (1) Für den Monat September besteht eine 50 %ige Ermäßigung auf die Benutzungsgebühr.
- (2) Für Geschwisterkinder (zweites und jedes weitere Kind) gewährt die Stadt Miesbach folgende Zweitkinderermäßigung auf die Benutzungsgebühren:
 - a) Bei einer Betreuungszeit bis 14:00 Uhr pro Tag 3,00 € Ermäßigung
 - b) Bei einer Betreuungszeit bis 16:30 Uhr pro Tag 6,00 € Ermäßigung
- (3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Ermäßigungen gelten nicht für das Spielgeld.

§ 8 Verpflegung

- (1) Für die Tagesverpflegung ist entsprechend der gewählten Buchungszeit das Verpflegungsgeld (Essensgeld) zusätzlich zur Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Das Essensgeld beträgt 3,50 € pro Mittagessen
- (3) Für die Betreuungszeit bis 14:00 Uhr kann das Essen monatlich gebucht werden. Sämtliche Änderungen sind der Stadt oder der Mittagsbetreuung schriftlich mitzuteilen (An- und Abmeldung).

- (4) Für die Betreuungszeit bis 16:30 Uhr ist das warme Mittagessen verpflichtend.
- (5) Kann das Mittagessen bei eintretender Krankheit nicht mehr abbestellt werden, muss das Mittagessen für diesen Tag mit berechnet und bezahlt werden. Ist eine Abwesenheit des Schülers im Voraus bekannt, muss die Mittagsbetreuung darüber informiert werden um die Lieferung der Essen richtig bestellen zu können. Ist die Information nicht rechtzeitig bei den Mitarbeiter/innen eingetroffen, muss auch hier das Essen bezahlt werden bis das Mittagessen für die Zeit abbestellt werden kann.

**§ 9
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01. September 2019 in Kraft.

Miesbach, den 21.03.2019

STADT MIESBACH



Ingrid Pongratz

1. Bürgermeisterin